



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/13/602</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.07.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	Horst Lichte
	Bearbeiter:	Claudia Meinert
<p><b>Anpassung der Richtlinien der Stadt Tornesch zur Gewährung des "KiTa-Taler's" und eines freiwilligen Sozialtarifes für Tornescher Kinder zu den Gebühren in Tornescher Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter</b></p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
26.08.2013	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
01.10.2013	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht**

**B: Stellungnahme der Verwaltung**

**C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen**

**E: Beschlussempfehlung**

#### Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Seit dem Kindergartenjahr 2006/2007 fördert die Stadt Tornesch Tornescher Familien, deren Kinder in einer Tornescher Kinderbetreuungseinrichtung oder aber in einer anerkannten Tagespflegestelle innerhalb des Kreises Pinneberg betreut werden. Grundlage für diese freiwillige Förderung sind die seit dem 01.08.2006 gültigen Richtlinien über die freiwillige Gewährung des „KiTa-Taler's“, eines freiwilligen Sozialtarifes für Tornescher Kinder zu den Gebühren in Tornescher Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Zuschussgewährung für die Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter. Gemäß dem Ergebnis der Beratungen vom 21.05.2013 soll die freiwillige Förderung im Kindergartenjahr 2013/2014 fortgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 04.06.2013 hat der Kreis Pinneberg verschiedene Neuregelungen zu den Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Pinneberg hinsichtlich der Übernahme von Mindestbeiträgen sowie der Ermäßigung von Elternentgelten bei Betreuung in einer Tagespflegestelle mitgeteilt, die bereits zum 01.08.2013 in umgesetzt werden. Darüber hinaus tritt zum 01.08.2013 das Gesetz zur Gewährung des Bundesbetreuungsgeldes in Kraft.

Die Richtlinien der Stadt Tornesch sind unter Berücksichtigung dieser Veränderungen anzupassen (vgl. Anlage).

## Zu C: Prüfungen

### 1. Umweltverträglichkeit

entfällt

### 2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

## Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Gebührenpflichtige, die aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse lediglich zur Leistung eines Mindestbeitrages verpflichtet waren, werden ab dem 01.08.2013 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Leistung des Mindestbeitrages freigestellt. Die bisher durchgeführte Abrechnung der freiwilligen Übernahme dieser Beträge für Tornescher Eltern zulasten der Stadt Tornesch entfällt somit ab dem 01.08.2013. Basierend auf dem Abrechnungsergebnis des Quartals II/2013 wurden im Rahmen der Planungen zum Nachtragshaushalt 2013 für die Monate August bis einschließlich Dezember 2013 Einsparungen in Höhe von 10.000,00 € berücksichtigt.

## Zu E: Beschlussempfehlung

Der Anpassung der Richtlinien der Stadt Tornesch entsprechend des anliegenden Entwurfes der Verwaltung vom 11.07.2013 wird zugestimmt.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

## Anlage/n:

Entwurf über die Anpassung der freiwilligen Richtlinien  
ab 01.08.2013

## **RICHTLINIEN der Stadt Tornesch**

**zur Gewährung des „KiTa-Talers“ und eines freiwilligen Sozialtarifes für Tornescher Kinder zu den Gebühren in Tornescher Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter**

### Präambel

Ab dem 01.08.2013 werden Neuregelungen hinsichtlich der Übernahme von Mindestbeiträgen sowie der Ermäßigung von Elternentgelten bei Betreuung in einer anerkannten Tagespflegestelle innerhalb des Kreises Pinneberg wirksam. Darüber hinaus wird zum 01.08.2013 für Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren und noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben die Gewährung des Bundesbetreuungsgeldes eingeführt. Aufgrund dieser Neuregelungen werden die Richtlinien der Stadt Tornesch zur Gewährung des „KiTa-Talers“ über eine freiwillige Förderung von Kindern im Krippen- und Elementarbereich in Kindertagesstätten sowie die Betreuung von Kindern der Altersgruppe 0 bis 6 Jahre (Einschulung) bei anerkannten Tagesmüttern ab 01.08.2013 wie folgt angepasst:

1. Die Stadt Tornesch entscheidet über die jeweils jährlich zu Beginn eines Kindergartenjahres (1. August) neu festzusetzenden kreiseinheitlichen Betreuungsgebühren in Kindergärten und kindergartenähnlichen Einrichtungen.
  2. Bevor die Stadt Tornesch gemäß dieser Richtlinie freiwillige Zuschüsse für den Besuch von Tornescher Kindergärten und kindergartenähnlichen Einrichtungen oder aber bei Betreuung in einer anerkannten Tagespflegestelle innerhalb des Kreises Pinneberg an in Tornesch wohnhafte Erziehungsberechtigte gewährt, sind verbindlich und vorrangig die möglichen Ermäßigungen der Beiträge gemäß den jeweils geltenden Richtlinien des Kreises Pinneberg über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren in Anspruch zu nehmen.
- 3.1. Kita-Taler für Betreuung in Tornescher Kindertagesstätten

Allen Gebührenpflichtigen, die keine Gebührenermäßigung nach der gültigen Kreisrichtlinie erhalten, in Tornesch wohnhaft sind und deren Kinder in einer Krippen- oder Elementargruppe in einer Tornescher Kindertageseinrichtung betreut werden, wird ein „Kita-Taler“ gewährt. Der „Kita-Taler“ umfasst einen monatlichen Zuschuss zu den jeweiligen Betreuungsgebühren, über den vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres mit Anpassung der kreiseinheitlichen Teilnahmegebühren in Kindertagesstätten und kindergartenähnlichen Einrichtungen für das neue Kindergartenjahr sowohl in der Höhe und der Dauer der Gewährung seitens des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen entschieden wird.

### 3.2. Kita-Taler für Betreuung in Tagespflege

Alle in Tornesch wohnhaften Eltern, die ihre 0 – 6-jährigen Kinder in einer anerkannten Tagespflegestelle innerhalb des Kreises Pinneberg von ausgebildeten Tagesmüttern betreuen lassen, erhalten ebenfalls einen „Kita-Taler“, dessen Höhe zu Beginn eines Kindergartenjahres festgesetzt wird. Die Gewährung des „Kita-Talers“ erfolgt bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils auf Antrag unter Nachweis eines Betreuungsvertrages mit einer ausgebildeten Tagesmutter bzw. vergleichbar ausgebildeten Person mit Pflegeerlaubnis des Jugendamtes des Kreises Pinneberg und im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel.

### 3.3. Neu:

*Für Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist von den Eltern der Nachweis zu erbringen, dass keine Leistungen nach dem Bundesbetreuungsgeldgesetz gewährt werden (ggfs. Negativbescheinigung des Landesamtes für soziale Dienste in Heide).*

4. Die Zahlung des „Kita-Talers“ für Betreuungsgebühren in Kindertagesstätten erfolgt mit der Gebührenfestsetzung durch den von der Stadt Tornesch beauftragten Träger nach Prüfung und - je nach Einkommenssituation des Gebührenpflichtigen - Anrechnung der Kreisrichtlinie. Hiermit wird deutlich, dass es sich bei der freiwilligen Leistung der Stadt Tornesch um eine nachrangige Förderung handelt. Die Abrechnung der Zuschusszahlung erfolgt im Wege der Haushaltsplanung und haushaltsrechtlichen Abwicklung zwischen der Stadt Tornesch und dem jeweiligen Träger der Tornescher Kindertageseinrichtung.
5. Der „Kita-Taler“ der Stadt Tornesch wird in 12 monatlichen Raten für jedes Tornescher Kind gezahlt, das voraussichtlich ein volles Kindergartenjahr in einer Tornescher Einrichtung betreut wird. Bei vorzeitiger Kündigung innerhalb des Kindergartenjahres oder Wegzug aus Tornesch entfällt ab dem Folgemonat der Anspruch auf den „Kita-Taler“ der Stadt Tornesch. Zusätzliche Bedingung für die Gewährung des „Kita-Talers“ ist die Zahlung der Kindergartengebühren per Einzugsermächtigung. Hiermit soll zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes beigetragen werden. Die Gewährung des Zuschusses für die Unterbringung bei Tagesmüttern erfolgt auf Antrag bei der Stadt Tornesch an die Eltern für die Laufzeit des geschlossenen Betreuungsvertrages zunächst befristet für ein Jahr. Jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres wird über die weitere Gewährung des „Kita-Talers“ durch den Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen entschieden.
6. NEU:  
*Sofern die Gebührenpflichtigen, deren Kinder eine Tornescher Kindertagesstätte besuchen bzw. in einer anerkannten Tagespflegestelle innerhalb des Kreises Pinneberg betreut werden, einen Anspruch auf eine Ermäßigung nach den gültigen Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Pinneberg haben bzw. Leistungen nach dem Bundesbetreuungsgeldgesetz erhalten, entfällt der Anspruch auf die Gewährung des „KiTa-Taler's“.*

7. In Fällen einer Ermäßigung von Betreuungsentgelten bzw. –gebühren bei Betreuung in einer Tornescher Kindertagesstätte bzw. in einer anerkannten Tagespflegestelle innerhalb des Kreises Pinneberg gemäß der Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Pinneberg werden entgegen der Kreisrichtlinie als freiwillige Leistung der Stadt Tornesch lediglich 55% des Einkommensüberhanges als Betreuungsgebühr festgesetzt. Die Stadt Tornesch trägt die Differenz zwischen dem nach Kreisrichtlinie einzusetzenden Einkommensüberhang in Höhe von 80 % zu 55%. Auch die Gewährung dieser freiwilligen Leistung ist gebunden an die Zahlung des Elternbeitrages per Einzugsermächtigung.

NEU:

*Gebührenpflichtige, bei denen sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse kein Einkommensüberhang bei der Berechnung des Kindergartenbeitrages nach Kreisrichtlinie ergibt, werden ab 01.08.2013 gemäß den Richtlinien des Kreises Pinneberg von der Leistung eines Mindestbeitrages freigestellt. Die Abrechnung des Mindestbeitrages der Einrichtungsträger zulasten der Stadt Tornesch gemäß dieser Richtlinie entfällt ab dem 01.08.2013.*

8. Der „Kita-Taler“ und die Reduzierung des einzusetzenden Einkommensüberhanges auf 55% werden jeweils befristet für ein Kindergartenjahr als freiwillige Leistung der Stadt Tornesch gewährt.

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2013 in Kraft.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister